

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des AEK-Netzes durch den Endverbraucher



Inhaltsverzeichnis

Seite	2	1. Geltungsbereich
	2	2. Rechtliche Grundlagen
	2	3. Bestandteile des Netznutzungsverhältnisses
	2	4. Leistungen und Pflichten der AEK
	2	5. Leistungen und Pflichten des Kunden
	3	6. Technische Anforderungen
	4	7. Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis
	4	8. Gegenseitige Information
	4	9. Messeinrichtungen
	5	10. Datenaustausch
	6	11. Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung
	6	12. Spannungsebenen
	6	13. An- und Abmeldung
	7	14. Meldepflicht
	7	15. Zutrittsrecht
	7	16. Preise, Rechnungsstellung
	7	17. Haftung
	7	18. Änderungen des Netznutzungsverhältnisses
	8	19. Anwendbares Recht
	8	20. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden (Kunde) und der AEK Energie AG (AEK) im Zusammenhang mit der Nutzung des Elektrizitätsnetzes der AEK (AEK-Netz).
- 1.2 Zum AEK-Netz im Sinne dieser AGB zählen auch die unterliegenden Elektrizitätsnetze Dritter, die über das im Eigentum der AEK stehende Elektrizitätsnetz mit elektrischer Energie gespeist werden, und die von der AEK auf der Basis eines besonderen Vertrages in eigener Verantwortung genutzt und energiewirtschaftlich betrieben werden.
- 1.3 Als Kunde gilt ein Endverbraucher, der das AEK-Netz für den Bezug elektrischer Energie benutzt.
- 1.4 Mit der Nutzung des AEK-Netzes anerkennen die Kunden diese AGB.
- 1.5 Die Netznutzung setzt immer ein gültiges Netzanschlussverhältnis für den Netzanschluss, über den der Kunde elektrische Energie bezieht, voraus. In den Fällen von Ziff. 1.2 besteht dieses Netzanschlussverhältnis zwischen dem Dritten und dem Eigentümer des Netzanschlusses. Die Ansprüche des Kunden aus dem Netznutzungsverhältnis stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen des Netzanschlussverhältnisses durch den Kunden und den jeweiligen Eigentümer des Netzanschlusses.
- 1.6 Der Netzanschluss und die Energielieferung sind Gegenstand gesonderter Vertragsverhältnisse.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für die Netznutzung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz und das Stromversorgungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen;
 - die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
 - die Konzessionsverträge und weitere vertragliche Vereinbarungen mit den Einwohnergemeinden.

3. Bestandteile des Netznutzungsverhältnisses

- 3.1 Falls vorhanden ergänzen folgende Dokumente die AGB und gehen diesen in der genannten Reihenfolge vor (absteigend):
 - der zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Netznutzungsvertrag;
 - das jeweils gültige Preisblatt Netznutzung;
 - das jeweils gültige Datenblatt Netznutzung;
 - Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn.Zusammen mit den AGB bilden die genannten Dokumente das Netznutzungsverhältnis zwischen dem Kunden und der AEK (Netznutzungsverhältnis).

4. Leistungen und Pflichten der AEK

- 4.1 Unter normalen Betriebsbedingungen stellt die AEK ihr Netz dem Kunden mit einer Netzqualität gemäss Europeanorm EN 50160 zur Verfügung. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die Ausnahmestimmungen in Ziff. 11. Die vereinbarte Leistung richtet sich nach dem jeweils der Netznutzung zugrunde liegenden Netzanschlussverhältnis und wird dadurch begrenzt. Werden über einen Netzanschluss mehrere Endbezüge versorgt, richtet sich die vereinbarte Leistung nach Ziff. 5.6.
- 4.2 Messung und Ablesung von Verrechnungsdaten an den Abgabestellen des AEK-Netzes mit den Anlagen des Kunden erfolgen durch die AEK.
- 4.3 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung aller Bestandteile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze werden durch die AEK vorgenommen.

5. Leistungen und Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde entrichtet der AEK ein Entgelt für die Netznutzung.
- 5.2 Der Kunde betreibt seine elektrische Infrastruktur in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.
- 5.3 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze (einschliesslich Dachständereinführung und Anschlusssicherung) ist der Kunde selber verantwortlich und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Er kann die entsprechenden Arbeiten durch die AEK oder sachverständiges Personal seiner Wahl vornehmen lassen.

- 5.4 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden innerhalb einer AEK-Anlage ist die AEK zu beauftragen.
- 5.5 Für Anlagen im gemeinsamen Eigentum werden separate Vereinbarungen getroffen.
- 5.6 Werden mehrere Kunden über einen Anschluss an das AEK-Netz (Abgabestelle) versorgt, darf die Summe der von allen Kunden zusammen bezogenen Leistungen die vereinbarte Leistung gemäss Netzanschlussverhältnis nicht überschreiten. Die Kunden einigen sich mit dem Eigentümer des Netzanschlusses über die interne Zuteilung der vereinbarten Leistung. Eine Erhöhung der vereinbarten Leistung am Anschluss muss vom Eigentümer des Netzanschlusses bei der AEK beantragt werden. Die Netznutzer haften der AEK solidarisch.
- 6. Technische Anforderungen**
- 6.1 Der Kunde hat die nötigen technischen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle aller Art zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Netzurückwirkungen, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.
- 6.2 Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen der AEK und anderer Netznutzer und Netzeigentümer entstehen können. Die Zulässigkeit von Auslegung und Betrieb der elektrischen Anlagen wird durch die AEK unter Berücksichtigung der gültigen Werkvorschriften beurteilt. Unzulässig sind namentlich:
- übermässige Spannungsschwankungen;
 - ungleichmässige Belastung der Phasenleiter;
 - Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen der AEK;
 - störende Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;
 - Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der AEK.
- 6.3 Allfällige Netzschutzgeräte im Eigentum des Kunden sind nach den Vorgaben der AEK einzustellen. Diese Vorgaben sind bei der AEK auf Anfrage erhältlich. Die Netzschutzgeräte sind nach den Vorgaben der Starkstromverordnung zu unterhalten.
- 6.4 Der Kunde hält bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung seiner Anlagen die Regeln und den Stand der Technik ein.
- 6.5 Stromart, Spannung und $\cos \varphi$ werden von der AEK bestimmt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) an der Messstelle eingehalten wird. Der Kunde entschädigt die AEK für ausserhalb des im jeweils gültigen Preisblattes Netznutzung vorgeschriebenen Leistungsfaktors bezogene Blindenergie.
- 6.6 Wird beim Netzanschluss oder an den elektrischen Anlagen des Kunden ein Mangel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen.
- 6.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von ihm beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die AEK-Anlagen instruiert wird.
- 6.8 Besitzt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen oder einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seinen Anschluss zum AEK-Netz keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Teile des AEK-Netzes möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich seine Erzeugungsanlagen bzw. seine gesamte Anlage selbstständig vom AEK-Netz trennen. Die vom AEK-Netz getrennten Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das AEK-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.
- 6.9 Die AEK hat das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen prüfen zu lassen bzw. selbst zu prüfen. Ergibt eine Prüfung, dass die technischen Anforderungen durch den Kunden verletzt wurden, so hat dieser die Kosten der Prüfung zu tragen. Andernfalls trägt die AEK die Kosten der Prüfung.
- 6.10 Die AEK verweigert die Nutzung des AEK-Netzes, wenn die technischen Anforderungen nicht erfüllt sind.

7. Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

- 7.1 Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand sämtlicher über den Netzanschluss an das AEK-Netz angeschlossenen Niederspannungsinstallationen verantwortlich.
- 7.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes (SR 743.0), der Niederspannungsinstallationsverordnung (SR 734.27) und den darauf basierenden Werkvorschriften zu erfolgen.
- 7.3 Werden an Niederspannungsinstallationen Mängel festgestellt, so sorgt der Kunde unverzüglich für deren Behebung.

8. Gegenseitige Information

- 8.1 Die Parteien informieren sich nach Möglichkeit frühzeitig über alle Schalthandlungen, die einen Einfluss auf die elektrischen Anlagen der anderen Partei haben. Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind möglichst auf solche Zeiten zu legen, in denen den Parteien am wenigsten Unannehmlichkeiten entstehen.
- 8.2 Über Planungen von grösseren Projekten mit Einfluss auf ihre elektrischen Anlagen informieren sich die Parteien rechtzeitig, damit abgeklärt werden kann, ob die Anlagen angepasst werden müssen bzw. können.
- 8.3 Für die Wiederinbetriebnahme vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen sprechen sich die Parteien vorgängig ab.
- 8.4 Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Parteien den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen der jeweils anderen Partei.

9. Messeinrichtungen

- 9.1 Der Kunde stellt der AEK
 - den für die Unterbringung der Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (Messeinrichtungen) erforderlichen Platz;
 - sofern benötigt, einen Strom- und einen Kommunikationsanschluss (bei Fernmessung), die sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen befinden und ohne Einschränkung betrieben werden können;
 - allfällige, zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen etc. unentgeltlich zur Verfügung.

- 9.2 Die erforderlichen Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (Messeinrichtungen) werden durch die AEK bestimmt, eingebaut und bleiben in deren Eigentum. Einzelheiten betreffend die Messeinrichtungen sind im Datenblatt Netznutzung geregelt oder werden auf Anfrage mitgeteilt.
- 9.3 Für die Messung gelten die branchenüblichen Bestimmungen der Messdatenbereitstellung. Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Kunden auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Kunden innerhalb angemessener Frist von der AEK den Mindestanforderungen angepasst werden. Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.
- 9.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der AEK ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder ersetzt werden.
- 9.5 Wer unbefugt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die AEK behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 9.6 Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind der AEK sofort zu melden.
- 9.7 Werden Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers.
- 9.8 Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden und die der Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese schreiben vor, dass der Kunde auf seine Kosten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen hat.
- 9.9 Die Behebung von Resonanzerscheinungen oder anderen Störungen im Zusammenhang mit Sendungen von Rundsteueranlagen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.10 Wenn die eine Partei an der korrekten Funktion der Messinstrumente zweifelt, kann sie eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt die AEK, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten.

- 9.11 Schaltdifferenzen von Steuerapparaten bis +/-10 Minuten liegen innerhalb der Toleranzgrenze. Werden die Tarifzeiten aus betrieblichen Gründen (bei Störungen, notwendigen Nachladungen von Wärmeanwendungen) nicht eingehalten, können keine gegenseitigen Ansprüche geltend gemacht werden.
- 9.12 Bei Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz (Verkehrsfehlergrenze) hinaus und bei Fehlern und Irrtümern bei Ablesung und Abrechnung informiert die AEK den Kunden unverzüglich. Sind aufgrund dieser Fehler Abrechnungen falsch erstellt worden, so können diese innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 9.13 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so passt die AEK die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend an. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung mindestens für die nachweislich falsch gemessenen Ableseperioden angepasst. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der AEK festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 9.14 Treten an den Anlagen des Kunden Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat er keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezuges.
- 9.15 In besonderen Fällen kann der Kunde angehalten werden, die Zähler kostenlos abzulesen und die Zählerstände der AEK zu melden.
- 10. Datenaustausch**
- 10.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist.
- 10.2 Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.
- 11. Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung**
- 11.1 Die AEK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Netznutzung zu unterbrechen, wenn der Kunde:
- das Netz der AEK rechtswidrig benutzt;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden;
 - dem Beauftragten der AEK den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Netznutzungsverhältnisses verstösst;
 - die Anforderungen gemäss Ziff. 6 und 7 nicht erfüllt.
- 11.2 Die AEK ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung an den Kunden die Netznutzung zu unterbrechen, wenn:
- der Drittlieferant des Kunden trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr für die Bezahlung zukünftiger Forderungen besteht.
 - der Eigentümer des Netzanschlusses trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber der AEK aus dem Netzanschlussverhältnis nicht nachgekommen ist.
- 11.3 Die AEK hat das Recht, den Netzbetrieb ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastung im Netz;

- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, SR 531);
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - h) in Spitzenlastzeiten ist die AEK berechtigt, bestimmte Apparatekategorien zu sperren.
- 11.4 Die Unterbrechung der Netznutzung durch die AEK befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der AEK.
- 11.5 Aus der Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebs durch die AEK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für Schäden irgendwelcher Art.
- 12. Spannungsebenen**
- 12.1 Das AEK-Netz ist in unterschiedliche Spannungsebenen unterteilt. Die Spannungsebene ist massgebend für den Netznutzungspreis. Sie wird durch den Ort der Abgabestelle bestimmt. Die Abgabespannung im Niederspannungsnetz liegt bei 0.4 kV und im Mittelspannungsnetz bei 16 kV.
- 13. An- und Abmeldung**
- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, der AEK die Nutzung des AEK-Netzes mindestens 15 Arbeitstage im Voraus anzumelden.
- 13.2 Hat der Kunde Anspruch auf Netznutzung als freier Endverbraucher gemäss StromVG und will er davon Gebrauch machen, muss er bei der AEK spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres ein schriftliches Gesuch stellen. Die Netznutzung zum Zweck des Energiebezugs von einem Drittlieferanten setzt eine schriftliche Bestätigung der AEK voraus und beginnt per 1. Januar des Folgejahres. Die Grundversorgungspflicht der AEK gemäss StromVG entfällt damit endgültig.
- 13.3 Das Netznutzungsverhältnis kann von mindestens 15 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Während dieser Frist haftet der bisherige Kunde für die Zahlung der Netznutzungskosten.
- 13.4 Benutzt der Kunde das AEK-Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kann die AEK die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung dem Kunden in Rechnung stellen. Die AEK kann die Ersatzlieferung jederzeit einschränken oder unterbrechen.
- 13.5 Der Kunde meldet der AEK mindestens 15 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen des Energielieferverhältnisses mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der AEK wie Wechsel der Stromlieferanten, Beendigung eines Energielieferungsverhältnisses, Einschränkung der Stromlieferung usw. Sämtliche zusätzlichen Kosten, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Meldung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 13.6 Ist wegen einem Lieferantenwechsel durch den Kunden eine ausserordentliche Ablesung der Messeinrichtungen für die Messdatenlieferung notwendig, kann die AEK diese Aufwendungen dem Kunden in Rechnung stellen.
- 13.7 Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Netznutzungsverhältnisses.
- 14. Meldepflicht**
- 14.1 Wenn der Kunde oder dessen Hilfspersonen in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen Arbeiten ausführen will, ist dies der AEK rechtzeitig mitzuteilen bzw. die Mitteilung durch seine Hilfsperson sicherzustellen, damit die AEK die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden- und Dachrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Zudecken von Kabelleitungen usw.
- 14.2 Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der AEK nachgefragt werden. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat der Kunde sich erneut mit der AEK in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

15. Zutrittsrecht

- 15.1 Den von der AEK bestimmten Personen ist zur Instandhaltung des Anschlusses an das AEK-Netz, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und für ähnliche Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu gestatten und zu ermöglichen.

16. Preise, Rechnungsstellung

- 16.1 Die Preise für die Netznutzung und für die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen können dem jeweils gültigen Preisblatt der AEK entnommen werden. Die AEK entscheidet aufgrund der Energiebezugscharakteristik des Kunden, welches Preismodell beim Kunden angewendet wird. Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Die AEK ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Kunde wird nach Möglichkeit rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen informiert.
- 16.2 Hat der Kunde mit der AEK einen Energieliefervertrag mit All-in-Preis vereinbart, so gilt die Netznutzung damit als abgegolten. Bei Ausserkrafttreten des All-in-Preises gelangt für den Teil Netznutzung, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, das jeweils gültige Preisblatt Netznutzung zur Anwendung.
- 16.3 Auf Wunsch des Kunden sendet die AEK die Rechnung für die Netznutzung an dessen Energielieferanten, wobei der Kunde weiterhin Schuldner der Netznutzungsentschädigung bleibt.
- 16.4 Die Rechnungsstellung für die Netznutzung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der AEK zu bestimmenden Zeitabständen. Die AEK behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.
- 16.5 Die AEK kann Akonto-Zahlungen verlangen. Der Rechnungsbetrag wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der AEK massgebend.
- 16.6 Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins (gemäss Art. 104 OR) berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und ohne Kostenfolge für die AEK zu überweisen.
- 16.7 Die AEK ist berechtigt, Chipkartenzähler einzubauen, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Chipkartenzähler können von der AEK so ein-

gestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen ergibt. Die mit einem Chipkartenzähler zusammenhängenden Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 16.8 Pro Messstelle wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die AEK nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.
- 16.9 Führen nach Beginn des Rechtsverhältnisses erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen für die AEK mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kostenerhöhungen oder -senkungen, so ist die AEK berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.
- 16.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der AEK mit Forderungen der AEK aus der Netznutzung zu verrechnen.
- 16.11 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren richtiggestellt werden.

17. Haftung

- 17.1 Die Haftung der AEK richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungszwischen- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht eigenes, grob fahrlässiges oder vorsätzliches fehlerhaftes Handeln der AEK den Schaden verursacht hat.

18. Änderungen des Netznutzungsverhältnisses

- 18.1 Das Preisblatt Netznutzung sowie diese AGB können von der AEK jederzeit einseitig neuen Verhältnissen angepasst werden.
- 18.2 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden durch die AEK im Voraus angekündigt. Die Inkraftsetzung und die Änderungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht.
- 18.3 Die Kunden werden nach Möglichkeit rechtzeitig über Änderungen des Preisblattes Netznutzung informiert.

18.4 Der Kunde kann die jeweils gültigen und die neu in Kraft tretenden AGB sowie das jeweils gültige und neu in Kraft tretende Preisblatt Netznutzung auf der Homepage der AEK (www.aek.ch) einsehen. Auf Anfrage werden dem Kunden diese Dokumente in gedruckter Form zugestellt.

18.5 Andere Änderungen des Netznutzungsverhältnisses bedürfen der schriftlichen Form.

19. Anwendbares Recht

19.1 Das Netznutzungsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Privatrecht. Gerichtsstand ist die Stadt Solothurn.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Diese Bedingungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Regelungsbereich die Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1985.



AEK Energie AG

AEK Energie AG

Westbahnhofstrasse 3

4502 Solothurn

Telefon 032 624 88 88

Telefax 032 624 88 00

info@aek.ch

www.aek.ch